

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der voestalpine
Steel Service Center Polska Sp. z o.o.
(September 2009)**

I. Vertragsabschluss

1. Bei unseren Lieferungen und Kaufverträgen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nicht Vertragsinhalt. Ergänzende Bedingungen müssen einvernehmlich schriftlich festgelegt werden.

2. Unsere sämtlichen und – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

3. Unsere Angebote sind freibleibend.

Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben sind unverbindlich. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung des Käufers durch uns schriftlich bestätigt oder von uns tatsächlich erfüllt wird.

4. Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen sowie Garantie- und Zusicherungserklärungen unserer Mitarbeiter oder Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

II. Preise

Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug.

III. Lieferung

1. Grundsätzlich liefern wir ab Werk, die Gefahr der Beschädigung oder eines zufälligen Verlustes geht mit Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Bei vereinbarter Zustellung geht die Gefahr mit Abladebereitschaft am vereinbarten Zustellort auf den Käufer über. Die Gefahr geht auch dann auf den Käufer über, wenn Waren auf Wunsch des Käufers bei uns gelagert werden.

2. Davon abweichende Lieferbedingungen sind gesondert zu vereinbaren, wobei die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

3. Grundsätzlich gilt die Lieferung mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt.

4. Melden wir die Ware versandbereit, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu übernehmen. Übernimmt der Käufer nicht unverzüglich, geht die Gefahr der Beschädigung oder eines zufälligen Verlustes ab Bereitstellung auf den Käufer über, was ermöglicht den Warenwert in Rechnung zu stellen. Danach sind wir lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern. Wir haften hierbei nur für grobes Verschulden.

5. Für die Lieferung gelten die jeweils gültigen EURO-Normen.

Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Ware vermögen Sachmängelrechte des Käufers nur dann zu begründen, wenn sie zum Bestandteil einer separaten Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht werden. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach PN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Republik Polen üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewicht).

6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert.

IV. Lieferzeit

1. Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien sind Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur Annäherungswerte. Ansprüche aus dem Lieferverzug sind ausgeschlossen.

2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der Käufer Vorbedingungen (z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Anzahlungen) zu leisten, so beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder Liefertermine fest vereinbart wurden.

3. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. nicht rechtzeitigem Abruf durch den Käufer sind wir unbeschadet unseres Erfüllungsanspruchs sowie weiterer Rechte berechtigt, Ersatz unserer Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot zu verlangen sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

V. Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat grundsätzlich bis zum 30. des der Lieferung folgenden Monats netto ohne Abzug zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder der Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit sämtlicher aushaftenden Forderungen zur Folge. Weiters werden wir berechtigt, die ausstehenden Lieferungen unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die Sicherstellung der Bezahlung verweigern und nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist vom Verträge zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zession,

Einräumung von Pfandrechten oder nach unserer Wahl durch geeignete Sicherungsmittel zu unseren Gunsten zu sichern.

4. Gemäß Artikel 359 § 1-9 des bürgerliches Gesetzbuches (Kodeks Cywilny) vom 23.04.1964 mit späteren Änderungen für Zahlungsverzögerungen werden gesetzliche Verzugszinsen berechnet.

5. Stehen mehrere Forderungen gegen den Käufer offen und reicht eine Zahlung des Käufers nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so wird zunächst diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Ein anderweitiger Vorbehalt des Käufers bei der Bezahlung ist unwirksam.

6. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Käufers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware unser Eigentum.

2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Be- oder Verarbeitung steht dem Verkäufer der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt zu, wenn der Wert der Be- oder Verarbeitung den Materialwert übersteigt.

3. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Sollte die Verarbeitung vorgenommen werden, gilt die Vorbehaltsware als bösgläubig verarbeitet und Art. 192 § 2 des ZGB findet Anwendung.

4. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Käufers verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns hiermit schon jetzt sein Eigentum oder Anteil am Miteigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen.

5. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.

7. Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem

Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

VII. Gewährleistung

1. Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr oder zufälligen Verlustes (siehe Punkt IV.). Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, per Fax oder E-mail erhoben werden.

2. Mängel, die ihrer Natur nach bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen.

Bei Auftreten von Mängeln ist eine allfällige Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen. Für den Umstand, dass Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt der Käufer die Beweislast.

3. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Käufer nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt.

4. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche. Stellt sich bei der Prüfung durch den Käufer behaupteter Mängel heraus, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, ist der Käufer verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

5. Deklassiertes Material (IIa-Material) sowie Sonderposten zu Ausnahmepreisen können vor Versand vom Käufer besichtigt werden. Für deklassiertes Material oder Sonderposten wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen oder Betriebsunterbrechung), des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverluste, Ersatz reiner Vermögensschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht zwingende gesetzliche Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

IX. Selbstbelieferungsvorbehalt

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Alle derartigen Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt der oben genannten Umstände vom Vertrag zurückzutreten.

X. Höhere Gewalt und gleichzuhaltende Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns gleichfalls, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt der oben genannten Umstände vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Kommt es nach Vertragsschluss (z.B. durch Mobilmachung, behördliche Maßnahmen einschließlich außenwirtschaftliche Maßnahmen) zu nicht von uns vorhergesehenen Umständen, die es uns - nicht nur vorübergehend - erschweren, die von uns geschuldete Leistung zu erbringen, oder zu nicht nur vorübergehenden Störungen des Äquivalenzverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu unseren Lasten, so können wir eine entsprechende Anpassung des Vertrags verlangen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht, das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, über die Störung der Geschäftsgrundlage und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

XI. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt Tychy als vereinbart.

XII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es wird ausschließlich die Anwendung des polnischen materiellen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag, insbesondere hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc. gilt das sachlich zuständige Gericht für voestalpine Steel Service Center Polska Sp. z o.o. als vereinbart.

XIII. Kostenersatz

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit der voestalpine Steel Service Center Polska Sp. z o.o. die außergerichtlichen vorprozessualen Betreuungskosten zu ersetzen.

XIV. Teilnichtigkeit

Sollte eine Klausel dieses Vertrages sowie dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Dispositivnorm, sollte allerdings eine solche nicht vorhanden sein, durch den Handelsbrauch bzw. die redliche Verkehrssitte an unserem Sitz zu ergänzen. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen